



Original an:	Dr. Ja. Lieb	
Kopie an:	Dr. Prokop	
DLV	17. Okt. 2007	
Bitte um:		
AZ:		

✉ Fachbereich Rechtswissenschaft • Licher Str. 76 • D-35394 Gießen

Deutscher Leichtathletik Verband
Präsidenten Dr. Clemens Prokop
Alsfelder Straße 27
64289 Darmstadt

**Bürgerliches Recht, Nationales und
Internationales Zivilverfahrensrecht
und Sportrecht**

Prof. Dr. Jens Adolphsen
Licher Str. 76
35394 Gießen
Tel.: 0641 / 99 - 21210
Fax.:
Email: Jens.Adolphsen@recht.uni-giessen.de
<http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/adolphsen/>

12.10.2007

Stellungnahme zum Gutachten zur Zulässigkeit der Streichung von Rekorden wegen Verstößen von Athleten gegen Doping-Verbote

Sehr geehrter Herr Dr. Prokop,

Bezug nehmend auf unser Telefonat aus dem Juli 2007 erlaube ich mir, nachfolgend eine Stellungnahme zu der dem o.g. Gutachten zugrunde liegenden Rechtsfrage abzugeben.

I. Grundlage der Stellungnahme

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Rahmen des Gutachtens, mithin die im 2. Teil genannten Sachverhalte, die allein die individuellen Fälle eines einzelnen Athleten in einer Staffel betreffen.

Das Gutachten enthält keine generelle Aussage zu der Frage, inwieweit es einem Sportverband möglich ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt generell neue Rekordlisten zu erstellen vor dem Hintergrund, dass möglicherweise eine Vielzahl von Rekorden im Zusammenhang mit Doping zustande kamen.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die in Teil 3 des Gutachtens aufgeführten Regeln zutreffend sind.

II. Abstrakte Beurteilung der Rechtsverhältnisse

Die Ausführungen im Rahmen der Zulässigkeit sind weithin zu teilen. Dies gilt für die generelle Beurteilung der Art des Rechtsverhältnisses und des Feststellungsinteresses.

Nicht erörtert wird jedoch, inwieweit diese Rechtsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Rekordleistung bestanden haben mögen (hierzu III.), im Zeitpunkt der eventuellen Streichung des Rekords noch fortbestehen. Dieses ist allerdings eine Frage vor allem der Begründetheit und wird dort im Einzelnen angesprochen (s.u. VII.).

III. Rechtsverhältnisses von Athleten der ehemaligen DDR und dem DLV

Zweifel sind allerdings angebracht bei der Beurteilung des Rechtsverhältnisses von Athleten der ehemaligen DDR und dem DLV. Das Gutachten geht hier (S. 20) ohne Weiteres von einer vertraglichen Sonderverbindung aus durch Aufnahme der Rekorde in die Rekordliste des DLV.

Erstens ist fraglich, ob in einer Aufnahme von Rekorden in eine Rekordliste wirklich das insofern erforderliche Erklärungsbewußtsein, d.h. das Bewusstsein rechtlich relevanten Verhaltens gesehen werden kann. Das ist deshalb zumindest zweifelhaft, weil es sich auch um eine bloße Listung zur Information ohne weitere Begründung einer vertraglichen Sonderverbindung handeln kann.

Zweitens ist fraglich, inwieweit sich aus einer einseitigen Handlung der Aufnahme der Rekorde in die Rekordliste durch den DLV eine zweiseitige Rechtsbeziehung zu Athleten der ehemaligen DDR ergeben soll, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Rekorde in die Rekordliste jedenfalls zu einem großen Teil keinerlei aktiven Sport mehr betrieben haben.

Nicht geklärt ist weiterhin, ob die Athletin A (Sachverhalt S. 7) durch ihren Antrag auf Streichung ein Rechtsverhältnis zum DLV begründet und welcher Art ein solches wäre.

Die Frage, ob Ordnungsmaßnahmen zulässig sind, die sich gegen einen regelunterworfenen Sportler richten, aber in die Rechte Dritter, nicht regelgebundener Sportler eingreifen, wird in der Literatur von Haas, in Haas/Haug/Reschke, Handbuch des Sportrechts, Bd.1 Rn. 94a erörtert, der eine Prüfung anhand des § 826 BGB favorisiert, dabei jedoch eine hohe Schwelle der Sittenwidrigkeit ansetzen will.

IV. Zeitliche Geltung der Regelwerke

Die Ausführungen zur zeitlichen Geltung der Regeln sind m.E. zutreffend, so dass im Ergebnis zu Recht ausschließlich alte Regeln als Beurteilungsgrundlage genutzt werden.

V. Differenzierung zwischen Disqualifikation und Streichung von Ergebnissen

Im Rahmen der Begründetheit trennt das Gutachten streng zwischen Disqualifikation und Streichung von Ergebnissen (S. 21 ff. und S. 26 ff.).

Diese Differenzierung zwischen Disqualifikation und Streichung von Ergebnissen ist für das Ergebnis des Gutachtens entscheidend, weil für die Zulässigkeit der Streichung geringere Anforderungen ermittelt werden als für die Disqualifikation (S. 5 (lit. d) und S. 30).

Diese Trennung erscheint zunächst schlüssig, weil es zulässige Teilnahmen ohne Rekord geben kann und die Nichtanerkennung eines Rekords nicht zur Disqualifikation führen muss etc.

VI. Rechtscharakter der Streichung

Das Gutachten geht jedoch nicht darauf ein, welchen Rechtscharakter eine Streichung hat. Bei der Disqualifikation handelt es sich um eine verbandliche Ordnungsmaßnahme, der nach ganz h.M. der Sanktionscharakter fehlt, so dass diese auch ohne Verschulden des Athleten zulässig ist (so auch das Gutachten S. 24). Auch bei der Streichung könnte es sich um eine verbandliche Ordnungsmaßnahme handeln. Sollte das Gutachten insofern von einer verwaltungsinternen organisatorischen Maßnahme ausgehen, hätte es der Begründung bedurft. Dabei wäre auch zu prüfen, inwieweit die Einteilung verbandlicher Verwaltungsakte in Ordnungsmaßnahmen (mit und ohne Sanktionscharakter) und sonstigen Vereinshandeln wirklich Sinn macht (hierzu *Haas*, in *Haas/Haug/Reschke*, Handbuch des Sportrechts, Bd.1 Rn. 91).

VII. Ordnungsmaßnahmen gegenüber nicht mehr regelunterworfenen Sportlern

Äußerst fraglich erscheint mir, inwieweit es zulässig ist, Maßnahmen mit Sanktionscharakter gegenüber Sportlern zu verhängen, die zum Zeitpunkt der möglicherweise regelwidrigen Sportausübung an das Regelwerk des Verbandes (möglicherweise im Gutachten fehlt insofern die Begründung, s.o. III.) gebunden waren, dies aber zum Zeitpunkt der Verhängung einer Sanktionsmaßnahme nicht mehr sind.

In Deutschland entspricht es ganz herrschender Meinung, dass Voraussetzung für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme das Fortbestehen einer Rechtsbeziehung zwischen Athlet und Verband im Zeitpunkt der Ausübung der Vereinsstrafgewalt ist (RG JW 1927, 2996, 2998; BGH WM 2003, 292; *Palandt/Heinrichs*, BGB, 2006, Rn. 15; *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 10. Aufl. 2005, Rn. 2724 ff.). Die Konsequenz ist, dass sich ein Sportler durch Austritt, Rückgabe bzw. Nichtbeantragung einer neuen Lizenz der Verbandsstrafgewalt entziehen kann.

Für die h.M. wird meist angeführt, Sanktionen machten in diesen Fällen keinen Sinn. Diese trifft so sicher für eine Sperre zu, die ins Leere geht, wenn der Athlet mangels Rechtsbeziehung keine Teilnahmemöglichkeit hat.

Nur kann man möglicherweise bereits für die Disqualifikation und wohl auch für die Streichung von Rekorden anderer Ansicht sein, weil zumindest für die Streichung jedenfalls der Sinn der Maßnahme zu bejahen ist. Ich halte es durchaus für denkbar, hier im Gegensatz zur h.M. die Zulässigkeit bestimmter Verbandsmaßnahmen auch gegenüber nicht mehr regelgebundenen Sportlern zu bejahen. Dies verlangte aber angesichts des Fortbestehens einer klar gegenteiligen Ansicht in Rechtsprechung und Literatur eine dezidierte, im Gutachten gänzlich fehlende Argumentation. In der Literatur hat sich mit dieser Frage detailliert offenbar nur *Haas*, in *Haas/Haug/Reschke*, Handbuch des Sportrechts, Bd.1 Rn. 94b ff. auseinander gesetzt.

Die sonstigen Ausführungen zur Disqualifikation erscheinen zutreffend. Richtig ist insofern sicher, dass vor dem Hintergrund des anwendbaren alten Regelwerks der Nachweis geführt werden muss, dass im Wettkampf ein Dopingverstoß vorlag. Dass dies auch ohne positive Proben auf der Grundlage von Geständnissen erfolgen kann, ist zumindest vertretbar. Insofern wäre die Disqualifikation eines Sportlers nachträglich möglich, wenn fest steht, dass dieser im Zeitpunkt des Wettkampfes positiv war. Dies setzte aber - wie erwähnt - voraus, dass eine Disqualifikation auch gegenüber einem nicht mehr regelunterworfenen Sportler zulässig ist.

VIII. Fehlende Rechtsgrundlage für die Streichung im Regelwerk

Anders als für die Disqualifikation fehlt für die Streichung in den alten Regelwerken eine Rechtsgrundlage. Das Gutachten geht insoweit durchgehend von einer *am Sinn und Zweck der Regel orientierten Auslegung der Regel* aus und leitet auf dieser Grundlage eine Befugnis des DLV her, Rekorde abzuerkennen. Für diese Auslegung fehlt weitgehend

eine Begründung: Dass das Recht zur Anerkennung ein Recht zur Aberkennung implizit voraussetze (S. 26), ist eine Behauptung und keine Begründung.

Dass ein Gericht einer anderen als der im Gutachten favorisierten, am Sinn und Zweck der Regel orientierten Auslegung folgt, ist ohne Weiteres denkbar. Insofern fehlte jegliche Rechtsgrundlage für die Streichung.

Aus der Auslegung folgt das Gutachten, dass die Streichung weitergehend zulässig ist als die Disqualifikation, weil die verbotenen Substanzen nur in einem nicht näher präzisierten zeitlichen Zusammenhang mit einem Wettkampf eingenommen werden müssen und nicht im Wettkampf selbst vorhanden sein müssen. Die Grundlage für diese Sicht liefert letztlich allein die Auslegung des *bona fide competition*-Begriffs (S. 28). Auch hier gilt, dass ein Gericht im Rahmen eines Klageverfahrens auch zu einer gegenteiligen Auslegung kommen kann.

Zudem fehlt der *bona fide competition*-Begriff im DLV Reglement, so dass es gewagt scheint, aus diesem Begriff ohne weitere Begründung die Berechtigung des DLV herzuleiten, Rekorde zu streichen.

IX. Verletzung höherrangigen Rechts

Die Ausführungen sind in ihrer abstrakten Darstellung (mögliche Rechtsgrundlagen, Anwendbarkeit des GWB etc.) ohne Weiteres zutreffend. Das Gutachten geht allerdings insbesondere bei der Prüfung des Diskriminierungsverbotes von *nachweislich unter Einfluss von Dopingmitteln erzielten Rekorden* aus. Diese Fälle sind nach der vorangehenden Prüfung des Gutachtens und auch der hier vertretenen Ansicht jedoch weniger problematisch, weil diese auch eine nachträgliche Disqualifikation rechtfertigen könnten, vorausgesetzt, man erachtet die Ausübung der verbandlichen Ordnungsgewalt gegenüber nicht mehr regelunterworfenen Sportlern als zulässig (zu dieser Problematik oben VII.).

Das Problem, ob insbesondere eine Diskriminierung vorliegt, wenn nur im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wettkampf Doping nachgewiesen wird, erörtert das Gutachten nicht.

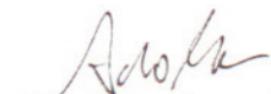
Abschließende Bemerkung

Diese Stellungnahme dient nicht dazu, abschließend zu beurteilen, ob die Streichung von Rekorden als Einzelfallentscheidung möglich ist oder nicht, oder ob es zulässig ist, vom Einzelfall losgelöst, zu einem bestimmten Zeitpunkt generell neue Rekordlisten aufzustellen.

Beides erscheint mir nicht völlig ausgeschlossen, bedarf aber noch genauerer als bisher vorliegender fachlicher Erörterung.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Jens Adolphsen)